

Erwägungsgrund 131

Wenn eine andere [Aufsichtsbehörde](#) als federführende [Aufsichtsbehörde](#) für die [Verarbeitungstätigkeiten](#) des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters fungieren sollte, der konkrete Gegenstand einer Beschwerde oder der mögliche Verstoß jedoch nur die [Verarbeitungstätigkeiten](#) des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters in dem Mitgliedstaat betrifft, in dem die Beschwerde eingereicht wurde oder der mögliche Verstoß aufgedeckt wurde, und die Angelegenheit keine erheblichen Auswirkungen auf [betroffene Personen](#) in anderen Mitgliedstaaten hat oder haben dürfte, sollte die [Aufsichtsbehörde](#), bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die Situationen, die mögliche Verstöße gegen diese [Verordnung](#) darstellen, aufgedeckt hat bzw. auf andere Weise darüber informiert wurde, versuchen, eine gütliche Einigung mit dem [Verantwortlichen](#) zu erzielen; falls sich dies als nicht erfolgreich erweist, sollte sie die gesamte Bandbreite ihrer Befugnisse wahrnehmen.

Dies sollte auch Folgendes umfassen: die spezifische [Verarbeitung](#) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der [Aufsichtsbehörde](#) oder im Hinblick auf [betroffene Personen](#) im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats; die [Verarbeitung](#) im Rahmen eines Angebots von Waren oder Dienstleistungen, das speziell auf [betroffene Personen](#) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der [Aufsichtsbehörde](#) ausgerichtet ist; oder eine [Verarbeitung](#), die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bewertet werden muss.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung